



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1
UVP
hier: Neubau Technologiepark (X-Bau) und Studierendenzentrum
(U-Bau) mit Tiefgarage, Hochschulstraße, 83024 Rosenheim,
Flurnr. 2314..... S. 257

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung
zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher
Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und
Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung
Durchführungsverordnung)..... S. 259

Tierseuchenrecht;
Anordnung der Quarantäne eines Hundes;
Öffentliche Zustellung gem. Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15
VwZVG..... S. 262

Vollzug der Friedhofssatzung..... S. 263

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;
Vorhaben: Instandsetzung und Erweiterung eines temporär
genutzten Küchengebäudes - 1. Tektur:
Erweiterung Baukörper
Bauort: Kaiserstraße 23
Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstücke 985/0, 991/2
Antragsnummer: VV-Te-2025-0101-N..... S. 267

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ



Stadt Rosenheim

VI/672
Umwelt- und Grünflächenamt
27.08.2025

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

hier: Neubau Technologiepark (X-Bau) und Studierendenzentrum (U-Bau) mit Tiefgarage, Hochschulstraße, 83024 Rosenheim, Flurnr. 2314

- I. Die Arbeitsgemeinschaft TH Rosenheim, HOCHTIEF Infrastructure GmbH, Building München St.-Martin-Straße 57, 81669 München planen in Zuge des Projekts „P19476“ auf dem Grundstück mit der Flur-Nummer 2314 in der Hochschulstraße in Rosenheim einen Neubau eines Studierendenzentrums (U-Bau) und eines Technologieparks (X-Bau).

Das Studierendenzentrum soll mit dem westlichen Gebäudeteil des X-Baus eine gemeinsame Unterkellerung erhalten. Neben Heizungs- und Technikräumen soll dies Großteils als Tiefgarage genutzt werden. Der östliche Teil des X-Baus erhält aufgrund setzungsempfindlicher Bauteile keine Unterkellerung.

Die Baugrube des Gesamt-Neubaus erhält Grundrissabmessungen von etwa 120 m x 130 m. Die Tiefe des ruhenden Grundwasserspiegels wird während der Bauzeit etwa auf Kote 447,0 m ü. NHN (bauzeitlicher Bemessungswasserstand) erwartet und somit etwa 2,75 m unter Gebäudenull (OK FFB EG). Das Absenkziel liegt etwa auf Kote 443,1 m ü. NHN. Aushub und Gründung erfolgen im Schutz einer Wasserhaltung bei dichter Umschließung. Für die Grundwasserabsenkung soll mit 12 Brunnen innerhalb der Baugrube und ggf. 5 zusätzlichen Brunnen im Bereich der Krangründungen insgesamt über die Bauzeit von ca. 400 Tagen etwa 972.656 m³ Grundwasser aus der Baugrube gepumpt und östlich auf dem eigenen Grundstück vollständig wieder versickert werden.

Mit Schreiben vom 27.05.2025 stellte die Arbeitsgemeinschaft TH Rosenheim HOCHTIEF Infrastructure GmbH, Building München St.-Martin-Straße 57, 81669 München einen Antrag gemäß Art. 70 BayWG.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Änderungsverfahren ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.2 eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen.

II. Für das Vorhaben ist eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen dieser Vorprüfung soll abgeschätzt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter hat.

III. Das Umwelt- und Grünflächenamt hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zunächst die nachfolgenden Behörden beteiligt:

- Untere Wasserbehörde
- Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Stadtplanungsamt
- Wasserwirtschaftsamt

IV. Die Rückmeldungen wurden gesichtet und abschließend geprüft.

Alle beteiligten Stellen bestätigen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

V. Nachdem bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, endet gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG die Vorprüfung an dieser Stelle mit dem Ergebnis, dass

keine UVP-Pflicht

besteht.

gez.

Miesgang

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung Durchführungsverordnung); Aufhebung der Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 21.06.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 am 21.06.2024, über die Genehmigung zur Verwendung gestatteter inaktiver Impfstoffe zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (Serotyp 3) gemäß BTV-3-Impfgestattungsv

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die zuletzt durch Artikel 5 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgestattungsv) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) sowie § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 V zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung (GVBl. S. 98) vom 4. Juni 2024 geändert worden ist und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Stadt Rosenheim folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 21.06.2024 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 18.05.2016 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Mit der Allgemeinverfügung vom 21.06.2024 hat die Stadt Rosenheim hinsichtlich der Allgemeinverfügung vom 18.05.2016 ergänzend verfügt, dass gegen den Blauzungenkrankheit Serotyp3 die gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgestattungs-V) inaktive Impfstoffe zum Einsatz kommen dürfen, bis es ein zugelassenes immunologisches Tierarzneimittel gibt. Die Regierung von Oberbayern hat nun mitgeteilt, dass inzwischen ein immunologisches Tierarzneimittel vorhanden ist und somit hinsichtlich der geänderten Sachlage die, aufgrund der Allgemeinverfügung vom 21.06.2024 verfügte Ergänzung aufgehoben werden muss.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Rosenheim für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) i. V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Da inzwischen ein immunologisches Tierarzneimittel vorhanden ist, muss die Allgemeinverfügung vom 21.06.2024 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 18.05.2016 aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 BayAGTierGesG.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 01.09.2025

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN



Stadt Rosenheim

Umwelt- und Grünflächenamt
- Stadt Rosenheim -
VI/67-wie-585-Kotai

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 VwZVG

Für: KOTAI, Ferenc Daniel

letzte bekannte Anschrift: Danco Utac 9, H – 1086 Budapest, UNGARN

liegt beim Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Rosenheim eine Mitteilung zum Verfahren nach § 24 Abs. 3 Nr 7 und Nr. 10 TierGesG i.V.m. § 20 Satz 1 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 25.06.2024 mit dem Aktenzeichen VI/672-wie-585-Kotai bezüglich Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz vor.

Die Mitteilung kann von dem Genannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, Zi.Nr. 2.15 abgeholt werden.

Bei Nichtabholung gilt das Schriftstück nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt.

Stadt Rosenheim
Umwelt- und Grünflächenamt

Miesgang

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Az.: IV/672 – MK

Vollzug der Friedhofssatzung

1. Für nachfolgende Gräber auf den städtischen Friedhöfen Rosenheim am Kapuzinerkloster und Rosenheim-Aising ist das Grabnutzungsrecht durch Ablauf der Nutzungszeit erloschen oder es konnte bei bereits abgelaufener Ruhezeit kein Nutzungsberechtigter ermittelt bzw. kontaktiert werden:

Lfd. Nummer	Friedhof	Grablage	Grabstätte	Letztverstorbene/r
1	Rosenheim	01/6/IV	05	Hofmann-Vollmer, Angela
2	Rosenheim	03/5/IV	14	Leibson Janina Apoloinia
3	Rosenheim	04/4/IV	05	Leclercq, Rosa
4	Rosenheim	13/2/III	16	Himmelstoß, Heinrich
5	Rosenheim	13/4/IV	16	Langer, Lydia
6	Rosenheim	14/2/III	18	Mihola Sophie
7	Rosenheim	18/I	44	Beilhack, Anna

8	Rosenheim	28/2/III	07	Furtner, Adelheid
9	Rosenheim	28/6/III	5	Maier Rosemarie
10	Rosenheim	30/6/III	05	Grünwald, Maria
11	Rosenheim	31/1/IV	4	Kirst Klaus
12	Rosenheim	31/2/IV	09	Langer, Therese
13	Rosenheim	31/6/IV	05	Tilger, Iolana
14	Rosenheim	32/3/II	15	Benner, Alvina
15	Rosenheim	41/1/III	03	Kroiss, Antoinette
16	Rosenheim	65/5/II	2	Kohlbrener Jakob
17	Rosenheim	71/4/III	2	Bauer Rosalie
18	Rosenheim	72/3/III	07	Kollross, Franz
19	Rosenheim	77/3/III	05	

20	Rosenheim	79/4/III	06	Wildenauer, Wilhelmine
21	Rosenheim	UW/01	09	Schillinger, Hildegard
22	Rosenheim	UWK/01	39	Montini de Sabo Elsa
23	Rosenheim	W/WDG	050	Manzinger Heimo
24	Aising	k.a.	AUW007	Stadler, Irene
25	Aising	k.a.	AUW021	Kühnert, Dorothea

2. Die früheren bzw. aktuellen Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen das betreffende Grab abzuräumen, d.h. das Grabmal und die Einfassung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sowie die Fläche auf Bodenniveau einzuebnen (§22 Abs. 5 Friedhofssatzung). Die Abräumung ist zuvor der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Wird innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe dieser Aufforderung das Grab nicht abgeräumt, so kann die Stadt auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten oder den nach § 1 Abs. 1 Ziffer BestV Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen (Ersatzvornahme, §30 Friedhofssatzung). Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten oder einer/s Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen (22 Abs.5 Friedhofssatzung).
4. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch die/den vormals Nutzungsberechtigte/n in das

Eigentum des Friedhofsträgers über. Ein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen entstehen dadurch nicht (§22 Abs. 5 Friedhofssatzung).

Rosenheim, den 01.09.2025

Michael Kaffl
Friedhofsverwaltung

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Instandsetzung und Erweiterung eines temporär genutzten
Küchengebäudes - 1. Tektur: Erweiterung Baukörper

Bauort: Kaiserstraße 23

Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstücke 985/0, 991/2

Antragsnummer: **VV-Te-2025-0101-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I.

Die Tektur wird nach Maßgabe des Tekturantrages vom 01.04.2025 Nummer VV-Te-2025-0101-N unter den in Ziffern III. – IV. aufgeführten Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Stein

- II. Baukontrolle z. K. und zum Akt
- III. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 989/3, 989/2, 982/2, 982/4, 982/3, 982/0, 983/0, 984/0 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht.
Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 365 1671/1672 eingesehen werden.